

Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva

Nummer: 12/2018
Datum: 28.05.2018
Revision:

Titel: Auswirkungen der IV-rechtlichen Änderungen auf 1. Januar 2018: Anpassung der IV-Bemessung nach der gemischten Methode und Erhöhung des Intensivpflegezuschlags

Die SLK empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Suva hinsichtlich der Auswirkungen der IV-rechtlichen Änderungen per 1. Januar 2018 folgendes:

1. Problemanalyse

1.1 IV-Bemessung nach der gemischten Methode

- 1.1.1 Als Folge des EGMR-Urteils "Di Trizio" zur IV-Bemessung nach der gemischten Methode wurde mit einer Verordnungs-Änderung ein neues Berechnungsmodell bei Teilerwerbstätigkeit (Erwerb und Aufgabenbereich) eingeführt.
- 1.1.2 Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017 sind laufende Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, einer Revision zu unterziehen.
- 1.1.3 Rentenrevisionen sind von Amtes wegen bis Ende 2018 einzuleiten.
- 1.1.4 Eine allfällige Erhöhung der Rente erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2018. Es werden somit in bestimmten Fällen Rentennachzahlungen fliessen.
- 1.1.5 Bei einer Neuanschuldung nach vorgängiger Rentenablehnung oder -aufhebung hat die versicherte Person glaubhaft zu machen, dass durch das neue Berechnungsmodell voraussichtlich neu ein Rentenanspruch besteht.
- 1.1.6 Ein Rentenanspruch nach einer Neuanschuldung entsteht gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach sechs Monaten, auch bei vorgängiger Rentenablehnung oder -aufhebung.
- 1.1.7 Sollte in Ausnahmefällen aufgrund eines tieferen IV-Grades eine allfällige Rentenherabsetzung oder -aufhebung resultieren, so erfolgt diese nach den allgemeinen Regeln gemäss Art. 88bis Abs. 2 IVV (Rentenherabsetzung oder -aufhebung i.d.R. frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an).

- 1.1.8 Für die Periode vom 1. Januar 2018 bis zum Zeitpunkt der Rentenherabsetzung oder -aufhebung ist mit dem neuen Berechnungsmodell zu rechnen. Daraus können sich ebenfalls Rentennachzahlungen ergeben.
- 1.1.9 Eine Rentenerhöhung, -herabsetzung oder -aufhebung kann sich bei unfallbedingter Invalidität aufgrund des Komplementärrentensystems auf die Höhe einer Invalidenrente nach UVG auswirken.
- 1.1.10 Gleiches gilt für Invalidenleistungen in der beruflichen Vorsorge nach BVG bei Unfall oder Krankheit. Den Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge kommt aufgrund von Art. 24 Abs. 1 BVV2 ebenfalls Komplementärcharakter zu.

1.2 Intensivpflegezuschlag

- 1.2.1. Auf das Jahr 2018 hin wurde der Intensivpflegezuschlag zur Hilflosenentschädigung für minderjährige Personen, die eine besonders intensive Betreuung benötigen, erhöht.
- 1.2.2. Gemäss des geänderten Art. 42ter Abs. 3 IVG (i.V.m. Art. 39 IVV) beträgt der monatliche Intensivpflegezuschlag bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Tag 100 Prozent, bei einem solchen von mindestens 6 Stunden pro Tag 70 Prozent und bei einem solchen von mindestens 4 Stunden pro Tag 40 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG.
- 1.2.3. Der Zuschlag wird für jeden Aufenthaltstag zu Hause ausgerichtet.
- 1.2.4. Die Erhöhung wirkt sich aktuell frankenmässig gegenüber der alten Regelung wie folgt aus: Liegt der Betreuungsaufwand bei 8 Stunden oder mehr pro Tag, wird der Pflegezuschlag von höchstens CHF 1'410.-- monatlich auf CHF 2'350.-- aufgestockt, bei mindestens 6 Stunden am Tag wird der Zuschlag von höchstens CHF 940.-- auf CHF 1'645.-- pro Monat erhöht und bei mindestens 4 Stunden von höchstens CHF 470.-- auf CHF 940.--. Neu ist zudem, dass der Intensivpflegezuschlag nicht mehr um den Assistenzbeitrag gekürzt wird.
- 1.2.5. Die neue Regelung gilt für alle am 1. Januar 2018 pendenten Fälle.

2. Verhältnis Haftpflichtversicherer – Sozialversicherer (inkl. berufliche Vorsorge nach BVG)

Es folgt die Regelung hinsichtlich revisionsbedingter Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung von Renten infolge Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2018) und hinsichtlich der Erhöhung des Intensivpflegezuschlags:

- 2.1. Der Regress der Sozialversicherer und der Direktschaden sind am 31. Dezember 2017 erledigt. Es entstehen keinerlei Ausgleichsansprüche zwischen Sozial- und Haftpflichtversicherer und der Haftpflichtfall als Gesamtpaket bleibt erledigt.
- 2.2. Der Direktschaden ist bis 31. Dezember 2017 erledigt worden; der Regress der Sozialversicherer ist noch pendent. Der Direktschaden bleibt unangetastet. Der Regress wird ohne allfällige sozialversicherungsrechtliche Änderungen der Leistungen abgewickelt (d.h. Änderungen im Leistungsfluss sind im Regress nicht mitzubersichtigen).

Der Direktschaden ist ab 1. Januar 2018 erledigt worden; der Regress der Sozialversicherer ist noch pendent. Der Direktschaden bleibt unangetastet. Der Regress wird aufgrund allfälliger sozialversicherungsrechtlicher Änderungen der Leistungen abgewickelt (d.h. Änderungen im Leistungsfluss sind im Regress mitzubersichtigen).

- 2.3. Der Regress ist erledigt, der Direktschaden ist am 31. Dezember 2017 noch pendent. Der Regress bleibt erledigt. Der Direktschaden wird aufgrund allfälliger Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen reguliert.
- 2.4. Direktschaden und Regress der Sozialversicherer sind am 31. Dezember 2017 noch offen. Allfällige Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen werden im Direktschaden und Regress mitberücksichtigt.

3. Verhältnis Invalidenversicherung – Unfallversicherer nach UVG – berufliche Vorsorge nach BVG

Zwischen IV, Unfallversicherer (nach UVG) und beruflicher Vorsorge (nach BVG) findet in regressrechtlich bis 31. Dezember 2017 erledigten Dossiers kein Ausgleich statt. Dies soll administrativen Aufwand vermeiden und der Einfachheit dienen.
